

Habilitationsrichtlinie des Departments für Marketing

1. Vorbemerkungen

Diese Habilitationsrichtlinien ergänzen die Habilitationsrichtlinien des Senats und dienen als Leitlinien für Habilitationskommissionen im Department für Marketing. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind Habilitationskommissionen in ihren Entscheidungen frei. Diese Richtlinien beruhen auf folgenden Prämissen:

- 1.1. Es gelten die gesetzlichen (UG) und satzungsmäßigen Grundlagen (Habilitationsrichtlinien des Senates).

§ 103 Universitätsgesetz 2002

- (2) *Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.*
- (3) *Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen*
1. *methodisch einwandfrei durchgeführt sein,*
 2. *neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und*
 3. *die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.*

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.

Habilitationsrichtlinie des Senats

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaft oder für eines der im Department Betriebswirtschaft vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge („kumulative Habilitation“) eingereicht werden.

Eine habilitationswürdige „kumulative“ Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen der/des Habilitationswerbers/in publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen (möglichst internationalen) Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine Venia Docendi in Betriebswirtschaft sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein.

Regelungen für die genaue Handhabung werden in den Departments nach Anhörung des Konvents der Betriebswirte erarbeitet. Ziel ist, Maßstäbe und Normen zu entwickeln, die im (möglichst internationalen) Wettbewerb anschlussfähige Leistungen verlangen.

- 1.2. Die vorliegende Richtlinie spezifiziert die Bewertungsmaßstäbe für sehr gute Publikationen. Es sollen im nationalen und internationalen Berufungswettbewerb anschlussfähige Leistungen vorliegen. Daher ist Bedacht auf die Erreichbarkeit der geforderten Publikationsleistung im Rahmen der Dauer eines üblichen Verweil- und Anstellungsverhältnisses einer/eines Habilitationswerberin/Habilitationswerbers an der WU nach der Erlangung des Doktorats zu nehmen.
- 1.3. Die Richtlinie stellt somit für die/den Habilitationswerberin/Habilitationswerber ebenso wie die/den Gutachterin/Gutachter im Verfahren eine Orientierungshilfe bei der Einschätzung der Publikationsleistungen dar, ersetzt aber nicht die eingehende Würdigung des gesamten Schrifttums und weiterer Leistungen im Gesamtprofil der/des Habilitationswerberin/Habilitationswerbers im Verfahren.

2. Spezifizierung der Senatsrichtlinie

2.1 Eine Reihe

Für eine Sammelhabilitation werden mindesten mindestens **fünf „sehr gute“ wissenschaftliche Aufsätze** erwartet. Diese Zahl kann reduziert werden, wenn besondere Umstände vorliegen (siehe Punkt „Sonderfall absolute Weltspitze“)

2.2 Sehr gute wissenschaftliche Aufsätze

Als „**sehr gute**“ wissenschaftliche Aufsätze werden nur solche Publikationen gewertet, die in „**sehr guten Publikationsorganen**“ das übliche Bewertungsverfahren von Zeitschriften durchlaufen haben und somit einen entsprechenden wissenschaftlichen Standard aufweisen und aus Sicht der internationalen Scientific Community einen großen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Sie können interdisziplinärer Natur sein. Sie sollen mittel- oder langfristig, direkt oder indirekt einen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft erwarten lassen.

2.3 Sehr gute Publikationsorgane

Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von Zeitschriften, die von der Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht. Insofern werden für die Bewertung von Publikationsorganen vier großteils unabhängige Rankings in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Spezifikationen herangezogen:

2.3.1 WU Journal Ranking: alle gelisteten Zeitschriften

2.3.2 VHB Ranking: A+, A und B gelistete Zeitschriften

2.3.3 Financial Times 40 Journal Ranking: alle gelisteten Zeitschriften

2.3.4 Social Science Quotation Index: alle Zeitschriften mit Impaktfaktor > 0.7

Es gibt weitere Zeitschriften von sehr guter Qualität. Der Habilitationswerber sollte sie anhand geeigneter Unterlagen argumentativ belegen. In erster Linie werden dazu Analogieschlüsse anhand anderer valider Zeitschriftenrankings dienen. Die Validität der Rankings (insbesondere ihre methodische Qualität und Transparenz) und die Maßgeblichkeit als Indikator für die Sichtweise der jeweiligen internationalen Scientific Community sind zu belegen.

Als Zeitpunkt der Beurteilung kann entweder der Zeitpunkt der Einreichung oder der Zeitpunkt der Akzeptanz des Artikels bei der jeweiligen Zeitschrift herangezogen werden. Sollte sich das Ranking der Zeitschrift innerhalb dieser beiden Zeitpunkte geändert haben, so ist das jeweils positivere Ranking für eine Beurteilung heranzuziehen.

2.4 Sonderfall absolute Weltspitze

Bahnbrechende wissenschaftliche Aufsätze können doppelt gezählt werden. Sie sind zu vermuten, wenn sie in Zeitschriften erschienen sind, die von der betriebswirtschaftlichen Scientific Community unumstritten zur absoluten Weltspitze gezählt werden. Beispiele hierfür sind A+ und A Zeitschriften nach dem VHB Ranking oder Zeitschriften mit einem Social Science Citation Index > 2.0.

2.5 Zeitraum

Die fünf Aufsätze sollen in einem Zeitraum der letzten zehn Jahre akzeptiert worden sein. Ältere Aufsätze werden im Verhältnis eins zu drei abgewertet.

2.6 Übergangsregelung

Das Vertrauen der Habilitationswerber, die geltend machen können, dass sie sich auf die Geltung früherer Regelungen verlassen haben, ist zu schützen, sofern die Leistungen nicht früheren Regelungen im Geiste widersprechen.

2.7 Richtlinie für nicht kumulative Habilitation (Monographie)

Auch diejenigen Habilitationswerber, die in Absprache mit ihrem Betreuer eine Monographie abfassen, sollten über diese hinaus Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichen.

Im Unterschied zur kumulativen Habilitation genügt aber eine geringere Anzahl von Aufsätzen in betriebswirtschaftlichen Fachzeitschriften, zB. in Form von Vorveröffentlichungen, die von der internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Obenstehende Spezifikationen sind analog anzuwenden.